

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-holsteinischen Landtags
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

das Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Nachrichtlich
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.09.2021



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6288

31. August 2021

Künftige Verwendung der freiwilligen Zahlungen aus der Verbringung von Baggergut aus dem Hamburger Hafen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss hatte sich im vertraulichen Teil seiner Sitzung am 5. November 2020 mit den Bemerkungen des Landesrechnungshofes zur Verwendung der Zahlungen der Freien und Hansestadt Hamburg für die Verbringung von Baggergut aus dem Hamburger Hafen beschäftigt.

Der Landesrechnungshof hatte in den Prüfbemerkungen 2020 insbesondere kritisiert, dass die Zahlungen, zu denen sich Hamburg in den Gemeinsamen Eckpunkten vom Februar 2016 verpflichtet hat, ohne Beteiligung des Haushaltsgesetzgebers der Nationalparkstiftung Schleswig-Holstein zufließen. Ich hatte in der Sitzung dargelegt, dass das MELUND – ohne die gute Arbeit der Nationalparkstiftung in Abrede zu stellen - die Kritik des Landesrechnungshofes ernst nimmt und eine geänderte Verfahrensweise entwickeln wird, die die Beteiligung des Landtages sicherstellt. Dabei hatte ich betont, dass eine Änderung der Verfahrensweise nur für die Zukunft möglich ist und voraussetzt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg bei evtl. künftigen Verbringungen von Baggergut zur Tonne E3 bereit ist, freiwillige Zahlungen zu leisten.

Der Finanzausschuss hatte sich in seiner Sitzung am 05. November 2020 die Kritik des Landesrechnungshofes zu eigen gemacht und das MELUND um einen Vorschlag gebeten, wie die Zahlungen aus künftigen Vereinbarungen mit Hamburg unter Wahrung der Kontroll- und Entscheidungsrechte des Parlaments über den Landeshaushalt vereinnahmt und verwendet werden können. Die diesbezüglichen Überlegungen hat Minister Albrecht bereits in der Sitzung des Finanzausschusses am 5. August vorgestellt. Ich möchte sie nachfolgend schriftlich darlegen.

Die derzeit zugelassenen Sedimentmengen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2022 ausgeschöpft sein. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bereits deutliches Interesse bekundet, auch künftig das bei den notwendigen Unterhaltungsbaggerungen in den Hamburger Landeshafengewässern und der Stromelbe anfallende Sediment im Schlickfallgebiet der schleswig-holsteinischen Küstengewässer der Nordsee bei der Tonne E3 zu verbringen. Im Falle einer Anschlusszulassung wäre mit der Freien und Hansestadt Hamburg eine neue Vereinbarung zu treffen, die hinsichtlich der freiwilligen Zahlungen Hamburgs das bestehende Eckpunktepapier vom Februar 2016 ablöst.

Die auf dieser neuen Grundlage zu zahlenden Mittel sollten in ein neu zu errichtendes Sondervermögen fließen. Die Höhe des Betrags und die Verwendungsbreite sind Gegenstand eines politischen Aushandlungsprozesses zwischen beiden Ländern, dessen Ergebnis in der neuen Vereinbarung und im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens seinen Niederschlag finden wird. In den Aushandlungsprozess sollen entsprechend der von Minister Albrecht am 5. August im Finanzausschuss gegebenen Zusicherung der Finanz- und der Agrar- und Umweltausschuss des Landtags eingebunden werden.

Ein Sondervermögen bietet folgende Vorteile:

1. Die Errichtung erfolgt durch ein Gesetz, das vom Landtag beschlossen wird. Die Modalitäten und insbesondere die Verwendungszwecke des Sondervermögens werden vom Parlament direkt festgelegt.
2. Da die Zahlungen entsprechend den tatsächlichen Sedimentverbringungen unregelmäßig erfolgen und daher Mittelzu- und -abflüsse nicht exakt planbar sind, überwindet ein Sondervermögen die Jährlichkeitsgrenzen und ermöglicht sinnvolle mehrjährige Planungen.
3. In Anbetracht des niedrigen Zinsniveaus ist es zielführend, über ein Sondervermögen Finanzmittel bereitzuhalten, die direkt in sinnvolle Maßnahmen fließen können.
4. Die Mittel des Sondervermögens sind und bleiben öffentliches Geld, über das am Ende das Parlament die Entscheidungsverfügung hat. Die Forderungen des Landesrechnungshofes wären damit erfüllt.

Vor dem Hintergrund, dass die geltenden Zulassungen erst in 2022 ausgeschöpft und eine Anschlusslösung erst im Laufe des Jahres 2022 auf den Weg gebracht werden kann, wird die Einrichtung des Sondervermögens erst in der kommenden Legislaturperiode erfolgen. Es sind daher aktuell keine diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Dorit Kuhnt